



Entscheidung Nr. 2922

(Pr. 98/80)

In dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung der Wochenzeitschrift
"BRAVO" Nr. 7

Antragsteller: Kreis Euskirchen - Der Oberkreisdirektor
- Jugendamt -
Peter-Simons-Str. 42, 5300 Euskirchen
Az.: 434 - 11/De/Be

Antragsgegner: Heinrich Bauer Fachzeitschriften-Verlag KG
Augustenstr. 10, 8000 München 2
Bevollmächtigter Rechtsanwalt des Verlages:

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 24. März 1980 in ihrer
266. Sitzung am 12. Juni 1980
an der teilgenommen haben.

von der Bundesprüfstelle:

Stellvertretende Vorsitzende:

Vertreter der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

Vertreter der Länder:

Bremen
Hamburg
Hessen

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Antragsgegner:

niemand

entschieden

Die Wochenzeitschrift "BRAVO" Nr. 7
Heinrich Bauer Verlag, München

wird nicht in die Liste der jugendgefähr-
denden Schriften aufgenommen.

Sachverhalt

Die verfahrensgegenständliche Druckschrift erscheint wöchentlich im Heinrich-Bauer-Verlag.
Das Heft Nr. 7 ist im Februar 1980 erschienen, hat einen Umfang von 72 Seiten einschließlich Umschlagseiten und kostet 1.30 DM.

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

"Auf Seite 27 ist ein Brief abgedruckt, der für meine Begriffe eine deutliche Pornographie darstellt, Meines Erachtens nach handelt es sich in diesem Fall um Ausführungen, die dem Leser einen falschen Bezug zur Sexualität vermitteln. Schwerwiegend scheint mir der Umstand, daß die Jugendzeitschrift "BRAVO" ausnahmslos von Jugendlichen gelesen wird. Es wird in diesem Fall ein Aufklärungsbericht für reine pornographische Darstellungen mißbraucht.

Obgleich die Ausgabe mehrere Wochen auf dem Markt ist, beantrage ich dennoch die Feststellung der Jugendgefährdung dieser Ausgabe. Damit kann vorbeugend erreicht werden, daß künftige Artikel in dieser Zeitschrift nicht mehr erscheinen."

Der Antragsgegner beantragt den Indizierungsantrag als unbegründet abzuweisen, hilfsweise nach § 2 GjS zu entscheiden. Er führt aus, der Beitrag sei nicht pornographisch. Im übrigen finde eine deutliche Überdeckung durch den weiteren Inhalt des Heftes statt, da auf der einen Seite sieben möglicherweise zu beanstandenden Druckzeilen 72 weitere Seiten, die insgesamt nach dem GjS nicht zu bemängeln seien, gegenüber stehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der Zeitschrift, die Gegenstand der Verhandlung waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Ausgabe Nr. 7/80 der Wochenzeitschrift "Bravo" war nicht in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Der vom Antragsteller beanstandete Beitrag auf Seite 27 ist nicht pornographisch, da er in einen Kontext nämlich in die Aufklärungsserie eingebettet ist und somit sexuelle Dar-

stellungen nicht unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge in den Vordergrund gerückt werden.

Dem Antragsteller ist zwar zuzugeben, daß Beiträge dieser Art nicht unbedingt in Zeitschriften gehören, die in erster Linie jugendliche Konsumenten ansprechen, insbesondere da zu befürchten ist, daß einige Jugendliche nur die beanstandeten Zeilen lesen, weil sie ihnen von Mitschülern usw. gezeigt werden. Demgegenüber fiel aber ins Gewicht, daß diesen sieben Zeilen weitere 72 Seiten, die nicht unter das GjS fallen, gegenüberstehen, so daß schon nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit eine Indizierung der verfahrensgegenständlichen Ausgabe abzulehnen war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann gemäß §§ 20 GjS, 42 VwGO innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Köln, Blumenthalstraße 33, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. (§ 20 GjS).

Auf die sich aus den Urteilen des BVerwG vom 6.10.64 - VC 58/63 - und vom 11.10.67 - VC 47/67 - für die Antragsberechtigten (§ 2 DVO GjS) ergebenden Einschränkungen der Klagebefugnis wird hingewiesen.

